

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Belieferung mit Ökostrom

der WIR Energie powered by AAE Naturstrom Vertrieb GmbH,
Kötschach 66, 9640 Kötschach-Mauthen

Kurzform Vertragstext: als WIR Energie by AAE bezeichnet

Präambel

Grundlage der Vereinbarung ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Erneuerbarer Energie.

Unabhängig von den nachstehenden Bedingungen gelten die jeweils gültigen Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers bzw. die jeweils gültigen allgemeinen Bedingungen für Verteilnetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, das Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EWOG) und die jeweiligen Ausführungsgesetze der Länder sowie die jeweils geltenden Marktregeln.

Pflichten der WIR Energie by AAE:

- (1) Die WIR Energie by AAE wird die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten prüfen, elektronisch erfassen und auswerten.
- (2) Die WIR Energie by AAE informiert den Kunden über den genauen Zeitpunkt des Lieferbeginns und die Lieferbeendigung.
- (3) Die WIR Energie by AAE veröffentlicht das jeweils aktuelle WIR Energie by AAE-Preisblatt, in der die Energiepreise für die Belieferung bekannt gegeben werden. Das Preisblatt finden Sie auch auf der WIR Energie Homepage www.wir-energie.at

Pflichten des Kunden:

- (4) Der Kunde bevollmächtigt die WIR Energie by AAE exklusiv, ihn bei der Kündigung von Stromlieferungsverträgen und beim Abschluss von Netzzutrittsverträgen zu vertreten. Die WIR Energie by AAE wird vom Kunden auch ermächtigt, alle für die Erstellung und Kontrolle seiner Rechnungs-Gesamtübersicht erforderlichen Daten (insbesondere Netzdurchleitungskosten, Messpreis und Energieverbrauchsdaten) vom Netzbetreiber und Energielieferanten einzuholen.
- (5) Der Kunde stellt der WIR Energie by AAE auf Anfrage weitere Daten, welche für seine Vertretung und für die Abrechnung seiner Energienachfrage erforderlich sind, innerhalb einer Woche zur Verfügung (z.B. Rechnungsdaten).
- (6) Die Belieferung setzt voraus, dass der Kunde nutzungsberechtigt ist. Mit Wirksamwerden des Liefervertrages ist der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der auch der Lieferant angehört.

Vertragsabschluss, Laufzeit, Rücktritt:

- (7) Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und durch die Annahme durch die WIR Energie by AAE innerhalb von 3 Wochen zustande, von welcher der Kunde schriftlich informiert wird. Die Belieferung erfolgt ab dem nach den Marktregeln frühest möglichen Zeitpunkt. Auf bestehende Kündigungsfristen und Lieferbedingungen vorhergehender Lieferanten muss jedoch Rücksicht genommen werden. Die Mindestlaufzeit der Vereinbarung beträgt ein Jahr. Der Vertrag kann laut §76 Absatz 1 EWOG 2010 von Verbrauchern gemäß §1 Absatz 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und seitens der WIR Energie by AAE unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Ende dieser Mindestlaufzeit und in weiterer Folge unter Einhaltung der selben Fristen jederzeit gekündigt werden. Eine länger als ein Jahr andauernde Mindestlaufzeit kann einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, sofern der Kunde kein Verbraucher gemäß §1 Absatz 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen ist.
- (8) Konsumenten, die ihre Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten der WIR Energie by AAE bzw. auf einer Messe abgegeben haben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, sind berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages schriftlich zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde binnen einer Woche schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Konsumenten, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (Post, Fax, Internet, Telefon) abgeschlossen haben, sind berechtigt, binnen einer Frist von 7 (sieben) Werktagen nach Vertragsabschluss schriftlich zurückzutreten, vorausgesetzt, die WIR Energie by AAE ist ihren Informationspflichten nach §5d Absatz 1 und 2 KSchG nachgekommen, sonst beträgt die Rücktrittsfrist 3 Monate gemäß §5e Absatz 3 KSchG.

Preise:

- (9) Die Energiepreise sind reine Nettoenergiepreise. Nicht darin enthalten sind jegliche Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, sowie sonstige Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die WIR Energie by AAE aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist. Diese zusätzlichen Kosten sind jedenfalls – unabhängig von deren Bestand und Höhe bei Vertragsabschluss – vom Kunden zu tragen.
- (10) Die WIR Energie by AAE behält sich Änderungen des vereinbarten Preisblattes und der Tarife vor. Die WIR Energie by AAE informiert den Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch über die Preisänderung. Widerspricht der Kunde innerhalb von 4 Wochen ab Versand der Preisinformation schriftlich bei der WIR Energie by AAE, so endet der Vertrag nach einer Frist von 3 Monaten ab Eintreffen des Widerspruchs jeweils zum Monatsletzen. Bis dahin gelten die bisher vereinbarten Preise. Der Kunde wird über die Bedeutung seines Verhaltens sowie über die eintretenden Rechtsfolgen schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch informiert.

Vorzeltige Auflösung des Vertrages und Einstellung der Stromlieferung:

- (11) Die WIR Energie by AAE ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß Punkt 7 mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen.
Als wichtige Gründe gelten:
 - Die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.
 - Die Manipulation des Kunden von Messeeinrichtungen.

Bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wird der Kunde zweimal inklusive einer jeweiligen 2-wöchigen Fristsetzung gemahnt und die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folge der Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen einer 2-wöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung.

Die WIR Energie by AAE teilt eine Einstellung der Lieferung den betroffenen Netzbetreibern im notwendigen Umfang mit.

- (12) Weiters werden bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses etwaige gewährte Boni, Rabatte oder nicht verrechnete Energiemengen nachverrechnet und der Kunde ist zur Begleichung nach Rechnungslegung durch die WIR Energie by AAE innerhalb der durch die WIR Energie by AAE vorgegebenen Frist verpflichtet.

Umgang eines Kunden:

- (13) Der Kunde verpflichtet sich, die WIR Energie by AAE über Änderungen seiner Lieferanschrift rechtzeitig zu informieren. Voraussetzungen für die Belieferung am neuen Standort in Österreich ist die Bereitstellung der Netzdienstleistung durch den Netzbetreiber nach den geltenden Verteilernetzbedingungen.

Messung und Verrechnung:

- (14) Die Messung der Energieabnahme führt der Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtung durch. Werden die Messergebnisse der WIR Energie by AAE nicht zur Verfügung gestellt, ist die WIR Energie by AAE berechtigt, den Verbrauch aufgrund von Vorjahresergebnissen, bzw. falls dies nicht möglich ist, aufgrund von Durchschnittswerten vergleichbarer Kunden zu schätzen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich, sofern vom Netzbetreiber keine zusätzlichen Zwischenabrechnungen erstellt werden. Die WIR Energie by AAE wird die Rechnung für die Jahresabrechnung spätestens 4 Wochen nach Übermittlung der Abrechnungsdaten durch den Netzbetreiber legen.
- (15) Die WIR Energie by AAE bietet den Kunden zumindest eine 10malige Teilbetragsvorschrift (TZBs) pro Jahr an (§80 Absatz 3 ZB EWOG 2010). Die TZB werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesantilig berechnet und dabei die aktuellen Stromkosten zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die TZBs auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs auf Grund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei durch den Kunden nachgewiesene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der TZB-Berechnung zu Grunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten TZB-Vorschreibung erfolgen. Bei Beendigung des Lieferverhältnisses werden etwaige Guthaben erstattet bzw. etwaige Fehlbeträge in Rechnung gestellt. Bei Preisänderungen können die TZBs im Ausmaß der Änderung entsprechend angepasst werden.



WIR
Energie . powered by AAE

- (16) Die Weiterverrechnung sämtlicher Beträge erfolgt gemeinsam mit den Rechnungen für den Energieanteil. Sofern zwischen den Vertragspartnern nicht anders vereinbart, bzw. vom Kunden nicht anders gewünscht, hat dieser sämtliche Zahlungen, welche vom Netzbetreiber eingehoben werden, direkt an diesen zu leisten. Bei Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß §1536 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 i.d.G.F. verrechnet die WIR Energie by AAE dem Kunden die ihr jeweils für die Netznutzung bekannt gegebenen Entgelte und leitet diese zur Erfüllung des Nutzungsvertrages des Kunden an den Netzbetreiber weiter. Der Kunde bleibt in allen Fällen weiterhin Schuldner des Netzbetreibers und kann unmittelbar selbst zur Zahlung herangezogen werden. Die WIR Energie by AAE trägt nicht das Insolvenz-/Ausfallrisiko bezüglich der den Netzbetreibern geschuldeten Entgelte.
- (17) Notwendige und zweckentsprechende, durch den Kunden verschuldete Kosten für Mahnungen, Inkassoversuche durch Inkassobüros, soweit diese gesetzlich zulässig und im Verhältnis zur betriebenden Forderung angemessen sind, sowie vom Kunden verursachte Rückläuferkosten von Bankinstituten (Kosten für nicht eingelöste Bankeinzüge) werden im Verzugsfall dem Kunden verrechnet. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von drei Monaten ab Rechnungserhalt schriftlich an die WIR Energie by AAE zu richten, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt, sofern nicht fehlerhafte Angaben der Messeinrichtung oder Berechnungsfehler vorliegen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Die Nichterhebung von Einwendungen schließt eine gerichtliche Anfechtung von Forderungen nicht aus.

Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- (18) WIR Energie by AAE kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung verlangen, wenn
 - ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt
 - ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder
 - mangels Masse abgewiesen wurde,
 - ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
 - gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit
 - Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden mussten,
 - nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung
 - mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt,
 - die Belieferung mit elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z.B.: Märkte) vereinbart wurde.
- (19) Die Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder, wenn WIR Energie by AAE solche Daten nicht vorliegen, nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von WIR Energie by AAE angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann WIR Energie by AAE die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren.
- (20) WIR Energie by AAE kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten schriftlichen Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (21) Die Rückgabe hat auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsprüfung mit Detailista Quick Check Consumer oder einem gleichwertigen Verfahren nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden aufweist. Jedemfalls hat die Rückgabe auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt.
- (22) Statt einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung hat der Kunde ohne Lastprofilzähler gem § 82 Absatz 5 EWOG 2010 das Recht einer Nutzung eines Zählergerätes mit Prepayment-Funktion. Die WIR Energie by AAE wird dem Netzbetreiber die für die Einstellung des Zählergerätes notwendigen Informationen zeitgerecht übermitteln.

Versorgung letzter Instanz (Grundversorgung)

- (23) Die WIR Energie by AAE hat gemäß § 77 EWOG 2010 ihren Allgemeinen Tarif für die Grundversorgung von Haushaltskunden im Internet zu veröffentlichen. Die WIR Energie by AAE ist verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihr gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern. Die Landesausführungsgesetze sehen nähere Bestimmungen für die Grundversorgung vor...
- (24) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der WIR Energie by AAE Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.
- (25) Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
- (26) Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzbuchhaltung zu entgehen, wird die WIR Energie by AAE die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.
- (27) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

Schlussbestimmungen:

- (28) Für die elektronische Sicherung und Nutzung der übergebenen Kundendaten gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Die WIR Energie by AAE ist berechtigt, ihr anvertraute personen- bzw. unternehmensbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten, bzw. durch Dritte verarbeiten zu lassen, dies im Sinne des § 4, Z 11 DSG.
- (29) Weiters erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass ihm Informationen, Rechnungen, Änderungen der AGBs oder sonstige aus dem Vertragsverhältnis zustande kommende Mitteilungen, auch elektronisch seitens der WIR Energie by AAE übermittelt werden, falls der Kunde dies wünscht.
- (30) Ist der Kunde Verbraucher laut § 1 Absatz 1 Z 2 KSchG, gilt der Gerichtsstand laut § 14 KSchG, es sei denn, es handelt sich beim Kunden um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen. In diesem Fall ist der Gerichtsstand Klagenfurt.
- (31) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist der übrige Vertrag dennoch gültig. Ist der Kunde Unternehmer laut KSchG, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung tritt, die dem mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- (32) Der technische Betrieb, die Versorgungssicherheit und die Qualität der Stromdurchleitung bis zur Kundenanlage liegen ausschließlich im Aufgaben- und Haftungsbereich des Netzbetreibers.
- (33) Die WIR Energie by AAE ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger (Naturstromlieferant) zu übertragen, sofern der Stromliefervertrag kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG ist. Der Kunde ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (34) Die AGB können von der WIR Energie by AAE geändert werden. Die Änderungen sind dem Kunden schriftlich oder auf Wunsch elektronisch bekannt zu geben. Änderungen sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Widerspricht der Kunde innerhalb von 4 Wochen ab Versand der Änderung schriftlich bei der WIR Energie by AAE, so endet der Vertrag nach einer Frist von 3 Monaten ab Eintreffen des Widerspruchs jeweils zum Monatsletzen. Die aktuelle Fassung ist auch auf der Website www.aae.at abrufbar.
- (35) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen wir gerne unter der Telefonnummer +43(0)4242 254 34 34 oder per Mail an strom@wir-energie.at entgegen. Weitere Auskunfts- und Beschwerdemöglichkeiten bietet die Energie-Control Austria.